

# UMWELTBERICHT

## 1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bind“

Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Hinternah

**Satzungsfassung**



# UMWELTBERICHT

## 1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bind“

Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Hinternah

*Auftraggeber:*

**Gemeinde Nahetal-Waldau**

*Auftragnehmer:*

**Planungsbüro Kehrer & Horn GbR**  
*Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung*  
*-Mitglieder der Thüringer Architektenkammer-*  
98527 Suhl  
Platz der Deutschen Einheit 4  
☎ 03681 / 35272-0  
📠 03681 / 35272-34

*Bearbeiter:*

Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung	
1.2 Übergeordnete Ziele	
<b>2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Bestandsaufnahme .....	4
2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.1.2 Schutzgebiete	
2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	
2.2 Prognose .....	7
2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.2.2 Schutzgebiete	
2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c).....	12
2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.3.2 Schutzgebiete	
2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.4 Alternativen.....	14
<b>3. Ergänzende Angaben .....</b>	<b>14</b>
3.1 Methodik	
3.2 Monitoring	
3.3 Zusammenfassung	

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung

*Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben*

Der am 08.07.2005 per Verfristung bestätigte Bebauungsplan „An der Bind“ soll geändert werden. Ziel der Änderung ist es, aufgrund geänderter Planungsabsichten und Bauwünschen die Festsetzungen entsprechend zu ändern.

Im Bereich der Flurstücke 154/51 und 50/4 soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, Nebengebäude und Carports außerhalb der Bauflächen nach Ursprungsplan sowie Bauformen wie Wohnhäuser mit Flachdach zuzulassen.

Hierzu fanden mehrere Abstimmungen mit dem zuständigen Landratsamt statt.

### 1.1 Übergeordnete Ziele

*Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, (Anlage Nr. 1b) (z.B. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (51 Abs. 6 Nr. 7g)).*

Das Plangebiet liegt im Bereich eines „Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung“.

In südwestlicher Richtung (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt das „Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung“ - LB 88.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme

*der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage Nr. 2a)*

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlagerungen zu geben.

#### 2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a

##### ⇒ Tiere

Die Tiervorkommen werden durch die Landschaftsstrukturen bestimmt. Der Bereich der 1. Änderung ist bereits zu einem großen Teil bebaut. In diesem überformten Bereich ist die Flora sehr gering und daher ein sehr geringes Artenspektrum zu erwarten. Es sind Kleinlebewesen verbreitet.

##### ⇒ Pflanzen

Der Bereich der 1. Änderung ist bereits zu einem großen Teil bebaut. In diesem überformten Bereich ist die Flora sehr gering. Das Gewerbegebiet wird teilweise von Bäumen und Sträuchern eingerahmt. Desweiteren sind einfache Rasenflächen und Privatgärten vorhanden.

##### ⇒ Boden

Böden bestimmen maßgeblich die natürliche Vegetation und damit auch die Fauna. Sie sind Lebensraum für Bodenorganismen und übernehmen Filter- und Pufferfunktionen für Pflanzen und Grundwasser. Damit haben sie Bedeutung für die Grundwasserbildung.

Ein großer Teil des Bereiches der 1. Änderung ist bereits bebaut und somit die Bodenfunktion bereits eingeschränkt.

⇒ **Wasser**

Das Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate sind im bebauten Bereich als gering einzustufen. Im Bereich des Grünlandes sind die Eigenschaften als gut einzuschätzen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes berührt kein Trinkwasserschutzgebiet oder festgestelltes Überschwemmungsgebiet.

⇒ **Luft**

Von der bereits bestehenden Bebauung geht keine Luftbelastung für den Landschaftsraum aus.

⇒ **Klima**

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen“.

Es sind keine erheblichen Vorbelastungen der Klimasituation zu beobachten.

⇒ **Landschaft**

Das Landschaftsbild um Nahetal-Waldau setzt sich aus Waldgebieten und Offenlandbereichen sowie kleinen Ortslagen zusammen. Die Landschaft ist geprägt durch ein attraktives Erscheinungsbild und einen intakten Naturhaushalt.

Prägend für den Geltungsbereich ist die Nutzung als Wohngebiet und die Mischnutzung. Der Bereich der B-Plan Änderung liegt im Anschluss an die bebaute Ortslage von Hinternah.

⇒ **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt ist im Bereich des Plangebietes durch die Lage im Ort und durch die vorhandene Bebauung als sehr gering einzuschätzen.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Durch die bestehende Bebauung im Plangebiet ist das Gefüge von Fauna und Flora beeinträchtigt bzw. verändert.

### 2.1.2 Schutzgebiete

*Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7b)*

⇒ **FFH-Gebiete**

Durch die Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen.

⇒ **Vogelschutzgebiete**

Durch die Planung sind keine EG-Vogelschutzgebiete betroffen.

⇒ **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Der Geltungsbereich befindet sich selbst im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung.

⇒ **Weitere Schutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiet / Naturpark / Biosphärenreservat

Der Geltungsbereich befindet sich selbst in keinem Landschaftsschutzgebiet, Naturpark bzw. Biosphärenreservat.

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 18 ThürNatG liegen nicht im Geltungsbereich des Bauleitplanes.

### 2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

⇒ **Menschen und ihre Gesundheit**

Die überplanten Grundstücke sind bereits überwiegend bebaut bzw. genutzt. Einschränkungen bestehen derzeit nicht.

⇒ **Immissionen**

Im Gebiet sind bereits Vorbelastungen durch einen geringen Ziel- und Quellverkehr vorhanden.

⇒ **Emissionen**

Vom Gebiet selbst gehen momentan keine umweltrelevanten Störungen aus.

⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Auswirkungen auf angrenzende Ortsbereiche sind nicht bekannt.

### 2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

⇒ **sonstige Sachgüter**

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### 2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i)

*Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.*

Die weitere Überbauung im Plangebiet führt zu einer Überbauung von Böden und hat einen Verlust der Funktion der Böden zur Folge. Durch die Bodenversiegelung erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Fauna und Flora wird weiter zurückgedrängt.

## 2.2 Prognose

*über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage Nr. 2b)*

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung erfolgt keine Veränderung für den Menschen.

### 2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a

#### ⇒ Tiere

Durch die Bebauung im Bereich der 1. Änderung, ist das Artenspektrum als sehr gering anzusehen. Durch die bereits erfolgte Ausweitung der Bebauung in Richtung freie Landschaft wurde das Artenspektrum bereits negativ beeinflusst.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bereits erfolgte Versiegelung nicht ausgeglichen. Damit würden sich die Bedingungen für das Schutzgut Tiere nicht verbessern.

#### ⇒ Pflanzen

In den bebauten Bereichen ist die Flora bereits sehr gering. Durch die bereits erfolgte Ausweitung der Bebauung in Richtung freie Landschaft wurde das Pflanzenspektrum bereits negativ beeinflusst.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bereits erfolgte Versiegelung nicht ausgeglichen. Damit würden sich die Bedingungen für das Schutzgut Pflanzen nicht verbessern.

#### ⇒ Boden

Durch die Bebauung ist in einem Teil der 1. Änderung die Bodenfunktion bereits eingeschränkt. Durch die bereits erfolgte Ausweitung der Bebauung in Richtung freie Landschaft wurde der Boden bereits negativ beeinflusst.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bereits erfolgte Versiegelung nicht ausgeglichen. Damit würden sich die Bedingungen für das Schutzgut Boden nicht verbessern.

#### ⇒ Wasser

In den bereits bebauten Bereichen ist das Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate bereits sehr gering. Mit der Erhöhung der Versiegelung erfolgt eine weitere Beeinträchtigung der Bildung von Grundwasser. Die zusätzlichen Anpflanzungsmaßnahmen sollen auch den Wasserhaushalt positiv beeinflussen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bereits erfolgte Versiegelung nicht ausgeglichen. Damit würden sich die Bedingungen für das Schutzgut Wasser nicht verbessern.

⇒ **Luft**

Da das Plangebiet bereits bebaut ist, ergibt sich aufgrund der Nutzungsänderung keine Auswirkung für das Schutzgut. Die Beeinflussungen durch Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugverkehr sind unabhängig von der Überplanung vorhanden. Durch die Nutzung des Pferdestalls einschließlich der Miste können geringfügige Geruchsbelästigungen auftreten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Luft unverändert gleich.

⇒ **Klima**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Überbauung sind nicht zu erwarten. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits bebaut. Es ergeben sich demnach keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Klima unverändert gleich.

⇒ **Landschaft**

Für das Schutzgut ergeben sich durch die weitere Bebauung keine Veränderungen, da das Plangebiet bereits bebaut ist und sich innerhalb der bebauten Ortslage befindet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Landschaft unverändert gleich.

⇒ **biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt ist im bebauten Bereich bereits sehr gering. Aufgrund der Lage am Ortsrand und starke Bebauung im Umkreis ist die biologische Vielfalt jedoch bereits beeinträchtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Das Wirkungsgefüge von Fauna und Flora ist durch die bereits vorhandene Bebauung und die Lage am Ortsrand bereits beeinträchtigt bzw. verändert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.



## 2.2.2 Schutzgebiete

*Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)*

### ⇒ FFH-Gebiete

Durch die Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen.

### ⇒ Vogelschutzgebiete

Durch die Planung sind keine EG-Vogelschutzgebiete betroffen.

### ⇒ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich selbst im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung. Das Vorhaben beeinträchtigt das Schutzgut nicht.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

### ⇒ Weitere Schutzgebiete

#### Landschaftsschutzgebiet / Naturpark / Biosphärenreservat

Der Geltungsbereich befindet sich selbst in keinem Landschaftsschutzgebiet, Naturpark bzw. Biosphärenreservat.

#### Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

#### Besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 18 ThürNatG liegen nicht im Geltungsbereich des Bauleitplanes.

## 2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

### ⇒ Menschen und ihre Gesundheit

Mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche sind keine grundsätzlichen Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit zu erwarten. Durch die Nutzung des Pferdestalls einschließlich der Miste können geringfügige Geruchsbelästigungen auftreten.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

### ⇒ Immissionen

Durch die Nutzung des Pferdestalls einschließlich der Miste können geringfügige Geruchsbelästigungen im Wohnumfeld auftreten.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen unverändert gleich, da die Stallanlagen bereits bestehen.

⇒ **Emissionen**

Durch die Nutzung des Pferdestalls einschließlich der Miste können geringfügige Geruchsbelästigungen ausgehen. Durch die Lage in Richtung freie Landschaft sind diese aber als gering einzustufen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen unverändert gleich, da die Stallanlagen bereits bestehen.

⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Auswirkungen auf angrenzende Ortsbereiche sind momentan nicht bekannt.

## 2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

⇒ **Kulturgüter**

Es sind keine Kulturgüter betroffen.

⇒ **sonstige Sachgüter**

Sonstige Sachgüter sind am Standort nicht betroffen.

## 2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeitsstufe
<b>Mensch</b>	geringe Beeinflussung durch Geruchsbelästigung	1
<b>Pflanzen</b>	Erhöhung der Versiegelung	1
<b>Tiere</b>	Verdrängung von Kleintieren	1
<b>Boden</b>	Erhöhung der Versiegelung	1
<b>Wasser</b>	Minderung der Grundwasserbildung	1
<b>Luft</b>	geringe Beeinflussung durch Geruchsbelästigung	1
<b>Klima</b>	Keine	0
<b>Landschaft</b>	keine	0
<b>Kulturgüter</b>	keine	0
<b>Sachgüter</b>	keine	0
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	0

<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
sehr erheblich	erheblich	weniger erheblich	nicht erheblich

<b>Gesamtbewertung</b>	<b>weniger erheblich</b>	<b>0,54</b>
------------------------	--------------------------	-------------

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)**

### **2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a**

#### **⇒ Tiere**

Für das Schutzgut Tier steht die Minimierung des Eingriffs an erster Stelle. Um dieses Ziel zu erreichen sind unter Pkt. Pflanzen beschriebene Maßnahmen durchzuführen.

#### **⇒ Pflanzen**

Aufgrund der zusätzlich erfolgten Versiegelungen gegenüber dem Ursprungsplan wurde die Grünordnung überarbeitet und wie folgt ergänzt:

#### **Ersatzmaßnahme E1 - Baumpflanzungen als Pflanzgebot**

Auf jedem neuen Baugrundstück wird als Pflanzgebot die Pflanzung eines Baumes (einheimischer Laub- u. Obstbäume) je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche angesetzt.

#### **Ersatzmaßnahme E2 - Umwandlung von 632,50 m<sup>2</sup> Ackerland in Gartenland**

-Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern-

#### **Ersatzmaßnahme E3 - Heckenanpflanzung**

Auf den Flurstücken 50/3; 50/2; 50/1 und 49 erfolgt zur Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum die Pflanzung von mehrreihigen Hecken als ca. 3 m breiten Streifen.

Auf dem Flurstück 154/51 ist südwestlich entlang des Geltungsbereiches eine wegbegleitende Hainbuchenhecke zwei- bis dreireihig zu pflanzen und auf Dauer zu pflegen.

#### **Ersatzmaßnahme E4 - Baumpflanzungen**

Parallel zum Straßen-Flurstück 133 erfolgt südlich davon wegbegleitend die Pflanzung von 10 hochstämmigen Bäumen (*Sorbus aucuparia*).

#### **Maßnahme Waldrandzone**

Im südöstlichen Geltungsbereich ist auf den Flurstücken 154/51 und 50/4 eine Waldrandzone WZ (siehe Anlage Pflanzschema in der Begründung) anzulegen. Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,00 x 1,50 m zu pflanzen. Die Bäume und Heister sind mit einem Dreibock bzw. Baumpfahl zu sichern. Die Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes:**

Um die Auswirkungen der Baumaßnahme zu verringern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

#### **Minderungsmaßnahme M1**

Zur Verminderung der Flächenversiegelung sind PKW-Stellflächen mit offen-porigem Material (z.B. Schotterbeläge, Rasenpflaster, Rasengitterplatten) zu befestigen.

**Zuordnung / Verteilungsmaßstab** erfolgt gem. § 9 (1a) u. §§ 135a (1) BauGB Direktzuordnung: Die Ausgleichsmaßnahme E 2/3 erfolgen als Direktzuordnung für die angrenzenden Baugrundstücke. Die Ausgleichsmaßnahme E 4 erfolgt als Direktzuordnung für die Grundstücke 32/5; 33/1; 34/2; 35/2. Die Maßnahme Waldrandzone WZ erfolgt als Direktzuordnung

#### **Pflanzgebot**

Für Pflanzungen sind Pflanzenarten aus den unter Hinweise Punkte 4.1 und 4.2 aufgeführten Arten zu verwenden.

## **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten.

### ⇒ **Boden**

Für das Schutzgut Boden ist das Maß der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Minimum zu beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen sind unter Pkt. Pflanzen beschriebene Maßnahmen durchzuführen.

### ⇒ **Wasser**

Auf die Umweltauswirkungen des Schutzgutes Wasser kann der Bebauungsplan durch die Minimierung der Flächenversiegelung reagieren. Die Maßnahmen unter dem Pkt. Pflanzen tragen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes bei.

### ⇒ **Luft**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **Klima**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **Landschaft**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **biologische Vielfalt**

Die unter dem Pkt. Tiere beschriebenen Maßnahmen tragen zur Minimierung der Folgen des Eingriffes bei diesem Schutzgut bei.

## **2.3.2 Schutzgebiete**

### ⇒ **FFH-Gebiete**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **Vogelschutzgebiete**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### ⇒ **Weitere Schutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiet / Naturpark / Biosphärenreservat

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### Wasserschutzgebiet

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

⇒ **Menschen und ihre Gesundheit**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Immissionen**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Emissionen**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

⇒ **Kulturgüter**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **sonstige Sachgüter**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## 2.4 Alternativen

Alternativen bestehen nicht, da es sich um eine Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt.

## 3. Ergänzende Angaben

### 3.1 Methodik

SOGE- Methodik: Sammeln, Ordnen, Gewichten und Entscheiden.

### 3.2 Monitoring

Die grünordnerischen Maßnahmen müssen zwei Jahre nach Errichtung der Baukörper abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll die Überprüfung der Umsetzung erfolgen.

### 3.3 Zusammenfassung

Der am 08.07.2005 per Verfristung bestätigte Bebauungsplan „An der Bind“ soll geändert werden. Ziel der Änderung ist es, aufgrund geänderter Planungsabsichten und Bauwünschen die Festsetzungen entsprechend zu ändern.

Im Bereich der Flurstücke 154/51 und 50/4 soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, Nebengebäude und Carports außerhalb der Bauflächen nach Ursprungsplan sowie Bauformen wie Wohnhäuser mit Flachdach zuzulassen.

Hierzu fanden mehrere Abstimmungen mit dem zuständigen Landratsamt statt.

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter entsteht durch die Änderung nicht oder nur in sehr geringem Maße.

.....  
Ende des Umweltberichtes Seite 1 - 14